

GEMEINDE HAUSEN

FÄHRBRÜCKER STRASSE 5 · 97262 HAUSEN BEI WÜRZBURG

☎ (0 93 67) 90 67-0 · TELEFAX (0 93 67) 90 67-20



Gemeinde Hausen · Fährbrücker Str. 5 · 97262 Hausen b. W.

Per E-Mail an:

josef.reichardt@piraten-niederbayern.de

Herrn
Josef Reichard
Team Wahlkampfkoordination BTW21
Piratenpartei Deutschland – Landesverband Bayern

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
19. April 2021, 07:48

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
0040/140/De

Telefax:
0 93 67 / 90 67-20

Telefon:
0 93 67 / 90 67-18

E-Mail:
Erwin.Denk@hausen-wzbg.bayern.de

Sachbearbeiter
Herr Denk
Hausen b. Würzburg,
26. April 2021

Plakatierung zur Wahlwerbung für die Bundestagswahl 2021 in der Gemeinde Hausen bei Würzburg

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Reichard,

die Gemeinde Hausen bei Würzburg besitzt keine Sondernutzungssatzung und keine Plakatierungsverordnung.

Es sind durch die Gemeinde auch keine Standorte für das Aufstellen von Plakatständern vorgesehen und es gibt auch keine von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Flächen für das Aufhängen von Plakaten.

Für die Wahlwerbung zur anstehenden Bundestagswahl sind damit im Verwaltungsbereich der Gemeinde Hausen bei Würzburg lediglich die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen allgemeinen Vorschriften zu beachten. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf die Ausführungen in der **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, AZ.: IC2-2116.1-0**, über die „**Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**“ hinweisen.

Zur Wahlwerbung mit Plakaten ist dort u. a. folgendes ausgeführt:

>> An Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.

Soweit Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist und soweit kein gemeindliches Verbot entgegensteht, ist kein besonderes Verfahren erforderlich.

In den Fällen, in denen Plakate an Straßenbestandteilen angebracht werden sollen (z. B. Anbringen an Brückenwiderlagern oder – Pfeilern, an Stützmauern, an Alleebäumen o. Ä.) oder Plakatständer, z. B. auf dem Gehweg, aufgestellt werden sollen, ist Folgendes zu beachten und wie folgt zu verfahren:

- Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 12.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag 12.30 – 18.30 Uhr

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Estenfeld-Bergtheim eG ▪ BLZ 790 630 60 ▪ Konto-Nr. 617 997 ▪ IBAN: DE81 7906 3060 0000 6179 97 ▪ BIC: GENODEF1EFD
Sparkasse Mainfranken Würzburg ▪ BLZ 790 500 00 ▪ Konto-Nr. 290 100 007 ▪ IBAN: DE74 7905 0000 0290 1000 07 ▪ BIC: BYLADEM1SWU
Besuchen Sie uns auch im Internet auf unserer Homepage unter: <http://www.hausen-wzbg.de>

Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. Ä., ist abzusehen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalles ausscheidet.

Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist auf jeden Fall unzulässig.

Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.

Der enge zeitliche Zusammenhang mit einer Wahl muss durch Befristung gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis gewährleistet werden.

Die Freistellung kann auf bestimmte Straßenzüge, Stadtteile o. Ä. beschränkt werden; umgekehrt können z. B. zum Schutz historischer Stadtkerne bestimmte Straßenzüge oder Gemeindegebiete ausgenommen werden.

Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Antragstellerinnen und Antragstellern sowie vertretungsberechtigten Personen soll eine angemessene Selbstdarstellung ermöglicht werden. Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.<<

Wir bitten, für die Wahlwerbung den engen zeitlichen Zusammenhang zur Wahl (d. h. Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin) zu beachten.

Bitte, beachten Sie auch die Vorschrift des § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, wonach am Wahltag während der Wahlzeit in und an den Gebäuden, in denen sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor den Zugängen zu diesen Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist.

Die Wahlräume in der Gemeinde Hausen bei Würzburg werden sich voraussichtlich in folgenden Gebäuden befinden:

- Erbshausener Straße 19 (Musik- und Feuerwehrhaus Erbshausen), GT Erbshausen,
- Fährbrücker Straße 13 (Dorttreff Hausen), GT Hausen, und
- Kirchbergstraße 12 (Haus der Vereine Rieden), GT Rieden.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass es sich in der Gemeinde Hausen bei Würzburg bei folgenden innerörtlichen Straßen um Kreisstraßen handelt:

- im GT Erbshausen: „Erbshausener Straße“,
- im GT Hausen: die Straßen „Fährbrück“, „Fährbrücker Straße“, „Gramschatzer Straße“, „Sulzwiesener Straße“ und „Riedener Straße“ sowie
- im GT Rieden: „Hauptstraße“.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen behilflich gewesen zu sein.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Denk

Geschäftsleitender Beamter

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 12.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag 12.30 – 18.30 Uhr

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Estenfeld-Bergtheim eG BLZ 790 630 60 Konto-Nr. 617 997 IBAN: DE81 7906 3060 0000 6179 97 BIC: GENODEF1EFD
Sparkasse Mainfranken Würzburg BLZ 790 500 00 Konto-Nr. 290 100 007 IBAN: DE74 7905 0000 0290 1000 07 BIC: BYLADEM1SWU
Besuchen Sie uns auch im Internet auf unserer Homepage unter: <http://www.hausen-wzbg.de>